

sprach, und weil die bewußte, unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft durch die von ihnen gewählten Volksvertretungen gewährleistet ist. Die Gesetze und sonstigen Beschlüsse der Volkskammer sind für alle Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger verbindlich, sie sind somit das wichtigste Mittel, mit dem die Volkskammer die einheitliche staatliche Leitung des gesellschaftlichen Aufbaus verwirklicht. Die Volkskammer - und nur sie - übt entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus die Anleitung und Aufsicht gegenüber den örtlichen Volksvertretungen von den Bezirkstagen bis zu den Gemeindevertretungen mit dem Ziel aus, die Initiative der örtlichen Volksvertretungen, die in ihrem territorialen Bereich die obersten Organe der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern sind, zu stärken, ihre Autorität zu heben und sie zu befähigen, immer breiter und umfassender die Werktätigen in die Leitung von Staat und Wirtschaft einzubeziehen und ihre schöpferischen Kräfte zu aktivieren (vgl. Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen und Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957). Die Volkskammer leitet schließlich die Staatsanwaltschaft und die Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Gesetzgebungstätigkeit und mit Hilfe der Wählbarkeit und Abberufbarkeit des Generalstaatsanwalts und der Mitglieder des Obersten Gerichts (vgl. Artikel 131 der Verfassung, Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952, Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 23. Mai 1952).

So lenkt die Volkskammer alle Organe des Arbeiter-und-Bauern-Staates bei der Durchführung der Politik des sozialistischen Aufbaus, der Sicherung des Friedens und des Kampfes um die nationale Wiedergeburt Deutschlands, deren Träger die Nationale Front des demokratischen Deutschland auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse ist. In der Bildung der Volkskammer auf der Grundlage des sozialistischen Wahlsystems, das die Werktätigen zu wirklich freien Wählern macht, in der sich daraus ergebenden Zusammensetzung der Volkskammer, die der gesellschaftlichen Rolle und Bedeutung der verschiedenen Klassen, Schichten und Bevölkerungsgruppen in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht und die vor allem die führende Rolle der Arbeiterklasse eindeutig zum Ausdruck bringt, in ihrer staatsrechtlichen Stellung und in ihren umfassenden Kompetenzen, spiegeln sich deutlich die zwei grundlegenden Seiten des demokratischen Zentralismus wider: die Ausübung der Staatsmacht durch die mit den werktätigen Bauern und anderen werktätigen Schichten verbündete Arbeiterklasse und die Heranziehung der gesamten Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit an der Leitung des Staates einerseits und die einheitliche, zentrale Leitung des gesellschaftlichen Gesamtprozesses in den Grundfragen andererseits.